



Herrn Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher des EFD  
3003 Bern  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

Bern, 11. April 2017

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

### **Die SP unterstützt notwendige Anpassungen der Ersatzpflichtdauer an das WEA-Recht**

Die SP unterstützt die Anpassungen der Ersatzpflichtdauer, die aufgrund des mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) geänderten Militär- und Zivildienstrechts notwendig sind. Dies ist freilich kein Grund, gleichzeitig unsoziale und rechtsstaatlich fragwürdige Verschärfungen vorzunehmen.

In diesem Sinne beantwortet die SP alle vier im Begleitbrief gestellten Fragen mit Nein und ersucht Sie, stattdessen unsere alternativen Formulierungen zur berücksichtigen:

### **1. Nein zur Einführung einer einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe (WPE)**

Die SP lehnt die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende ab, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben. Bereits die mit der Teilrevision vom 3. Okt. 2008<sup>1</sup> eingeführte Regelung hat sich nicht bewährt. Wer aufgrund von Studium, Auslandsaufenthalt oder anderen triftigen Gründen seine Dienstleistungen hat verschieben müssen, soll dafür nicht bestraft werden können. Vielmehr sind zu viel bezahlte Ersatzabgaben, wie dies bis Ende 2009 üblich war, pro Kalenderjahr zurückzuerstatten. Denn in der Regel verfügen die Betroffenen genau in diesen Ausbildungs- und Wanderjahren über ein deutlich geringeres Einkommen, als dies nach Abschluss der Gesamtdienstleistungspflicht der Fall ist. Umso wichtiger ist aus sozialer Sicht, dass zu viel bezahlte Ersatzabgaben zeitnah zurückerstattet werden.

Die nun vorgeschlagene Verschärfung würde nicht zuletzt jene Angehörigen der Armee (AdA) treffen, die ohne eigenes Verschulden ihre Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllt haben, z.B., weil sie gar nie mehr ein Aufgebot erhalten haben. Dieser Fall wird in Zukunft häufiger vorkommen, weil mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) die sogenannte „Bereitschaftsreserve“, d.h. die Differenz zwischen Sollbestand (neu: 100'000) und Effektivbestand (neu: 140'000) massiv aufgebläht wurde:

---

<sup>1</sup> [WPEG Art. 39.1](#), in Kraft seit 1. Jan. 2010 ([AS 2009 1085](#); [BBI 2008 2707](#)).

- Der heutige Sollbestand (A XXI) beträgt 120'000 plus 80'000 Reserve macht zusammen 200'000.
- Mit der WEA wurde der Sollbestand optisch von diesen 200'000 auf 100'000 „halbiert“, indem mit der WEA die aktive Armee um 20'000 kleiner wird und auf die Reserve von 80'000 verzichtet wird.
- Diese angebliche Verkleinerung wurde durch einen Trick in eine Vergrößerung verwandelt: Unter Hinweis auf die vielen WK-Verschiebungen wurde die Bereitschaftsreserve von heute 3% auf 40% erhöht. Der Effektivbestand der Armee erhöht sich damit von heute 123'600 AdA (=103% von 120'000) auf neu 140'000 (=140% von 100'000). **Mit der WEA wird somit der Effektivbestand der aktiven Armee von heute 123'600 AdA auf neu 140'000 AdA erhöht.**
- Die alte Bereitschaftsreserve von 3% war gesetzlich nicht geregelt. Die neue Bereitschaftsreserve von 40% findet sich explizit in Artikel 1 der Verordnung der Bundesversammlung über die [Organisation der Armee](#). Er lautet wie folgt:  
**Art. 1 Sollbestand der Armee**  
 1 Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 und einen Effektivbestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen.

Diese massive Aufblähung der so genannten „Bereitschaftsreserve“ wird die Anzahl AdA deutlich erhöhen, welche ohne eigenes Verschulden ihre Gesamtdienstleistungspflicht nicht werden erfüllen können. Denn der 100'000er Armee stehen neu 140'000 eingeteilte Militärdienstpflichtige gegenüber. In allen Truppenkörpern wird also im Durchschnitt einem Sollbestand von 100 AdA ein verpflichteter Effektivbestand von 140 AdA gegenüberstehen. Wichtigste Begründung für diese Massnahme lautete, damit müssten die vielen WK-Verschiebungen aufgefangen werden. Nur mit einem Effektivbestand von 140 AdA sei sichergestellt, dass tatsächlich jeweils 100 AdA im WK erscheinen würden.

Bloss wurde dieser Gedanke nicht zu Ende gedacht. Denn schon rein arithmetisch wird sich durch diese unnötige und überrissene Aufblähung der Bereitschaftsreserve der Anteil von AdA stark erhöhen, die gar nie die Chance haben werden, ihre Gesamtdienstleistungspflicht zu erfüllen, selbst wenn sie dies möchten. Dem Bericht zum WPEG-Vernehmlassungsentwurf liegt ein Denkfehler zugrunde, wenn er betont: „Das Ziel muss sein, dass alle Wehrpflichtigen ihre Diensttage vollständig erfüllen.“ Ergebnis wäre eine 140'000er Armee, obschon die WEA dem politischen Willen entsprang, die aktuelle aktive Armee von 120'000 AdA auf maximal 100'000 AdA zu senken.

Aus Sicht der SP geht es nun nicht an, die Betroffenen für diese gesetzgeberischen Fehlüberlegungen zu bestrafen. Wer unverschuldet seine Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllen kann, soll und darf seinen Anspruch auf Rückerstattung von zu viel geleisteten Ersatzabgaben nicht verlieren.

Vielmehr ist die Ersatzabgabe – wie dies bis 2010 üblich war – mit der Dienstleistung zu verknüpfen, die im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte geleistet werden müssen. Wer aus der Dienstpflicht entlassen wird, soll wie bisher nicht ersatzpflichtig werden. **Die SP lehnt deshalb die neuen Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 21a ab**, ebenso den neuen Titel des Siebenten Abschnitts und schlägt vor, WEPG Artikel 39 wie folgt zu formulieren (Absatz 1 in Anlehnung von Formulierungen, die bis Ende 2009 in Kraft waren, Absatz 2 bis 5 in Anlehnung an die aktuelle Fassung):

**Titel (wie bisher):**

**Siebenter Abschnitt: Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung**

**Art. 39**

<sup>1</sup> Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen, hat Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag des Wehrpflichtigen oder von Amtes wegen, wenn die zuständige Behörde Kenntnis von der Erfüllung erhält.

<sup>3</sup> Der Anspruch ist bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für welchen die Ersatzabgabe erhoben wurde. Der Entscheid dieser Behörde kann nach den Artikeln 30 und 31 angefochten werden.

<sup>4</sup> Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht.

<sup>5</sup> Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

## **2. Nein zur Erhöhung der sozial ungerechten Mindestabgabe**

Die SP schliesst sich dem Bundesrat an und fordert wie der Bundesrat, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird. Eine Anhebung auf 1000 Franken würde von der SP aus sozialen Überlegungen entschieden bekämpft. „Die Mindestabgabe bezahlen die wenig Verdienenden und damit die sozial Schwächsten. Im Jahr 2015 waren dies nicht weniger als 31 Prozent aller bezahlten WPE“, begründet der Bundesrat seine ablehnende Position im Vernehmlassungsbericht (S. 7). Zu ergänzen wäre, dass darunter viele sind, die über gar kein Einkommen verfügen. Die zur Diskussion stehende Erhöhung um 250% hätte bei diesen einschneidende soziale Folgen und ist völlig unannehmbar. Zu Recht weist der Vernehmlassungsbericht S. 14 darauf hin, dass eine Erhöhung der Mindestabgabe zu Problemen beim Inkasso führen würde. Mangels vorhandenem Einkommen müsste die Erhöhung möglicherweise gar von der Sozialhilfe bezahlt werden. Das ergäbe definitiv keinen Sinn.

## **3. Nein zur Erhöhung des Ansatzes von 3 Prozent bei Einkommen unter Fr. 100'000**

Die SP schliesst sich dem Bundesrat an und fordert wie der Bundesrat, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird. Eine Erhöhung auf 4 Prozent kommt für die SP bei Einkommen unter Fr. 100'000 nicht in Frage. Die bisherige Balance zwischen Dienstuntauglichen und Wehrdienstleistenden hat sich grundsätzlich bewährt. Eher ist aus sozialen Gründen die Einführung einer progressiven Skala mit einer leichten Entlastung der untersten Einkommen zu prüfen. Wer ein steuerbares Einkommen von mehr als Fr. 100'000 erzielt, hat beim heutigen System einen sehr starken Anreiz, sich mit der Bezahlung einer Ersatzabgabe von bloss Fr. 3'000 seiner Dienstpflicht zu entziehen, denn er kann in der so eingesparten Zeit ein Vielfaches an Erwerbseinkommen erzielen. In diesem Sinne schlägt die SP vor, Artikel 13 WPEG wie folgt zu formulieren:

### Art. 13 Ansatz

<sup>1</sup> Bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000 beträgt die Ersatzabgabe 2.50 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken. Liegt das steuerbare Einkommen über Fr. 100'000, so erhöht sich die Ersatzabgabe wie folgt:

- Für steuerbare Einkommen von Fr. 100'000 bis Fr. 199'000 beträgt die Ersatzabgabe 3 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 200'000 bis Fr. 299'000 beträgt die Ersatzabgabe 3.50 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 300'000 bis Fr. 399'000 beträgt die Ersatzabgabe 4 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 400'000 bis Fr. 499'000 beträgt die Ersatzabgabe 4.50 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 500'000 bis Fr. 699'000 beträgt die Ersatzabgabe 5 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 700'000 bis Fr. 799'000 beträgt die Ersatzabgabe 5.50 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen über Fr. 800'000 beträgt die Ersatzabgabe 6 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.

## **4. Nein zu totalitären Massnahmen bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung**

Die SP ist über den Vorschlag schockiert, bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) Pass oder ID einzuziehen, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind. Die Reisefreiheit ist ein Grundrecht und hat mit dem WPE nichts

zu tun. Ausreisesperren sind eine drastische Massnahme, die eher zu totalitären Staaten wie die untergegangene DDR oder zum heutigen Nordkorea passen als zu einem liberalen und demokratischen Rechtsstaat im Herzen von Europa wie die Schweiz.

Auch aus rechtssystematischen Gründen sind Ausreisesperren im WPEG völlig fehl am Platz. Nicht einmal das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ([SR 642.11](#)), in dem es um weit höhere Steuerbeträge geht als im WPEG, kennt derart drastische Massnahmen wie Reisesperren, die zum repressiven Arsenal kommunistischer oder faschistischer Staaten gehören.

Der Vernehmlassungsbericht zeigt S. 13f. auf, dass sich die im Jahre 2010 eingeführte Regelung nicht bewährt hat, die Ausstellung eines Schweizerpasses von der Bedingung abhängig zu machen, dass die geschuldeten Ersatzabgaben bezahlt sind. Bei Personen, die eben einen neuen Pass erhalten haben, ist diese Massnahme völlig wirkungslos und schafft bloss rechtsstaatlich höchst fragwürdige Ungleichheiten. Art. 35 Abs. 1 WPEG erwies sich als „ineffektiv“ (Bericht S. 14) und gehört abgeschafft.

Die SP schlägt vor, sich stattdessen im WPEG an den Sicherstellungsmassnahmen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [Art. 169](#) zu orientieren:

#### [Art. 35 Sicherung der Ersatzabgabe](#)

Der Bundesrat ergreift Massnahmen, dass geschuldete Ersatzabgaben bezahlt oder sichergestellt werden. Die Sicherungsmassnahmen entsprechen jenen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Artikel 169.

*(Rest streichen)*

Ferner ist **auf den neuen Artikel 25 Absatz 3 ersatzlos zu verzichten**, wonach die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die ins Ausland verreisen wollen, vor Antritt des Auslandurlaubs nicht nur veranlagt, sondern auch systematisch bezogen wird. Dies trifft allein sozial Schwächere und behindert die bildungspolitisch erwünschte Mobilität von Studierenden und jungen Berufsleuten.

#### **Weitere Revisionspunkte**

Die SP begrüsst, dass die aktuelle Ersatzabgabepflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS) weg fällt. Das neue System des flexiblen Eintritts in die RS darf nicht durch die Zustellung einer Ersatzabgaberechnung für die verschobene RS ausgehebelt werden.

Die SP begrüsst die Angleichung der Ersatzpflichtdauer an die Dauer der Militär- bzw. Zivildienstpflicht und begrüsst auch die im Vernehmlassungsbericht angekündigte Anpassung der Dauer der Ersatzabgabepflicht (11 Jahre) mit der gegenwärtigen Dauer der Zivilschutzpflicht (21 Jahre), indem die Schutzdienstpflicht neu 12 Jahre dauern soll und zwischen dem 19. und dem 36. Altersjahr absolviert wird. Damit ergibt sich auch eine sinnvolle Umsetzung der von den Räten überwiesenen Motion 14.3590.

Die SP begrüsst das Ziel, dass die Verjährung der Ersatzabgabe nicht mehr während laufender Veranlagungsverfahren der direkten Bundessteuer eintreten kann. Es ist richtig, dass mit dem neuen Verjährungsrecht sichergestellt wird, dass möglichst alle Ersatzabgabepflichtigen – auch solche mit langwierigen Rechtsverfahren – nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden.

Die SP begrüsst die Stärkung der Aufsicht, indem die Finanzflüsse zwischen den kantonalen Wehrpflichtersatzbehörden und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) periodisch kontrolliert werden, und begrüsst die Ausdehnung der kostenlosen Amtshilfepflicht auf die Einwohnerkontrollen der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Peter Hug  
Politischer Fachsekretär

